

An alle Vorsitzenden der
Gewerkschaftlichen
Betriebsausschüsse



OÖ. KURIER

Informationsdienst der oberösterreichischen AHS-Gewerkschaft

Informieren Sie bitte Ihre Kolleginnen und Kollegen
über den Inhalt dieses Rundschreibens!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Werner Hittenberger e.h.
Vorsitzender

Mag. Iris Fries e.h.
1. Vorsitzender Stellvertreterin

Mag. Andrea Meiser e.h.
2. Vorsitzender Stellvertreterin



Inhaltsverzeichnis:

1. Bericht des Vorsitzenden
Mag. Werner Hittenberger
2. Besoldung
Mag. Pauline Thanhofer
3. Dienstrecht
Mag. Meinhard Möstl
4. Serviceleistungen -
Krankenversicherung
Mag. Matthias
Kritzinger
5. Spotlight Gymnasium:
BRG Steyr Michaelerplatz

Ausgabe
2/2026
Juni
2026

1 Bericht des Vorsitzenden

Mag. Werner Hittenberger

Vorsitzender AHS Gewerkschaft OÖ.

werner.hittenberger@my.goed.at



Liebe Kolleg:innen,

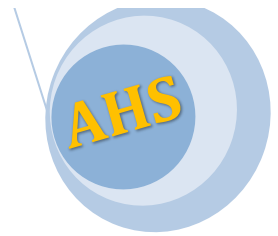
am **4. Februar 2026** fand der **Landestag der GÖD-AHS OÖ** statt. Zahlreiche Anträge zur Verbesserung des Schulalltags wurden dabei beraten und überwiegend einstimmig an den Bundestag weitergeleitet.

Der **Bundestag der GÖD-AHS** tagte am **20. und 21. Mai 2026**. Dort wurden zahlreiche Anträge aus den Bundesländern beschlossen und an die zuständigen Stellen, insbesondere an Bildungsminister Christoph Wiederkehr, weitergeleitet.

Mit dem Bundestag ging auch eine bedeutende Ära zu Ende: Der langjährige Bundesvorsitzende der GÖD-AHS, Herbert Weiß, trat seinen wohlverdienten Ruhestand an. Er hat die GÖD-AHS über viele Jahre hinweg mit fachlicher Kompetenz, großem persönlichem Einsatz und einem offenen Ohr für die Anliegen der Kolleginnen und Kollegen geprägt. Mit diplomatischem Geschick und klaren Positionen vertrat er die Interessen der Lehrerschaft gegenüber den jeweiligen Bildungsministern stets mit Nachdruck und Konsequenz.

Für seinen unermüdlichen Einsatz bei wichtigen Reformen sowie das stets faire und kollegiale Miteinander gebührt ihm großer Dank. Ich wünsche Herbert Weiß für den neuen Lebensabschnitt Gesundheit, Zeit für persönliche Interessen und viele erfüllende Momente.

Zur Wahl des neuen Bundesvorsitzenden der GÖD AHS gratuliere ich Georg Stockinger sehr herzlich. Als profunder Kenner des Dienst- und Besoldungsrechts sowie langjähriger Stellvertreter hat er seine Fachkompetenz und Tatkraft bereits vielfach unter Beweis gestellt.



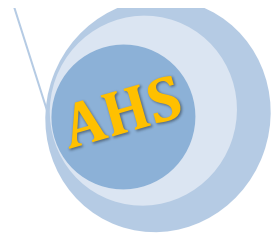
Ich freue mich, dass mit Georg Stockinger ein erfahrener und verlässlicher Kollege die Führung der GÖD-AHS übernimmt. Für die kommenden Herausforderungen, die Verhandlungen mit dem Ministerium und den Einsatz für unsere Lehrerinnen und Lehrer wünsche ich ihm viel Kraft, Ausdauer sowie gute Verhandlungen. Besonders freut es mich, dass als seine Stellvertreterin Andrea Meiser gewählt wurde. Ich freue mich auf die weitere gemeinsame Arbeit für die Zukunft der österreichischen Gymnasien.

Die derzeitige Debatte vermittelt zunehmend den Eindruck, Schule müsse vor allem unmittelbaren Nutzen stiften und auf Zuruf der Politik sämtliche gesellschaftliche Probleme lösen. Damit wird jedoch der eigentliche Auftrag des Gymnasiums verkannt: Es geht nicht primär um kurzfristige Berufsvorbereitung, sondern um allgemeine Studierfähigkeit, kritisches Denken und lebenslanges Lernen.

Eine Veranstaltung der Universität Wien zur Frage „Was sollen wir lernen, wenn sich alles ändert?“ zeigte, dass niemand genau weiß, welche Inhalte künftig entscheidend sein werden. Umso wichtiger sind daher überfachliche Kompetenzen wie Lernbereitschaft, kritischer Umgang mit Informationen und Anpassungsfähigkeit. Forderungen nach zusätzlichen Unterrichtsfächern wie Finanzbildung oder KI wirken in diesem Zusammenhang oftmals populistisch, da auch diese die aktuellen Krisen nicht verhindert hätten.

Gerade Fächer ohne unmittelbar erkennbaren Nutzen für den späteren Beruf leisten einen wichtigen Beitrag zur Orientierung in einer sich rasch wandelnden Welt. Alte Sprachen etwa eröffnen den Blick in die Geschichte und zeigen, wie sehr unsere Gegenwart von vergangenen Entwicklungen geprägt ist. Aus Geschichte zu lernen, ist heute wichtiger denn je.





Liebe Kolleginnen und Kollegen an den oberösterreichischen Gymnasien!

Ein intensives, forderndes und von großem Engagement geprägtes Schuljahr neigt sich dem Ende zu. Als Landesvorsitzender der GÖD-AHS OÖ möchte ich mich im Namen des gesamten Teams der AHS-Gewerkschaft Oberösterreich herzlich bei Ihnen bedanken.

Trotz wachsender gesellschaftlicher Herausforderungen, steigender administrativer Belastungen und zahlreicher bildungspolitischer Debatten sichern Sie tagtäglich die hohe Qualität an den oberösterreichischen Gymnasien. Ihr unermüdlicher Einsatz – ob im Unterricht, bei der Matura oder in den vielen Aufgaben im Hintergrund – verdient höchste Anerkennung und großen Respekt.

Gleichzeitig sorgen die aktuellen bildungspolitischen Diskussionen im Bildungsministerium unter Christoph Wiederkehr zunehmend für Verunsicherung. Die neuerlichen Forderungen nach einer sechsjährigen gemeinsamen Schule sowie Stundenkürzungen in bewährten Traditionsfächern wie Latein gefährden das Erfolgsmodell des Gymnasiums. Gerade zum Schulschluss zeigt sich deutlich: Die hohe Qualität unserer Schulen wird nicht durch ministerielle Ankündigungen gesichert, sondern vor allem durch Ihr tägliches Engagement und Ihren Einsatz für unsere Schülerinnen und Schüler.

Ich wünsche Ihnen erholsame, sonnige und wohlverdiente Sommerferien. Tanken Sie Kraft im Kreise Ihrer Familien und genießen Sie die unterrichtsfreie Zeit!

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Werner Hittenberger

Landesvorsitzender der GÖD AHS OÖ



2 Besoldung

Mag. Pauline Thanhofer

pauline.thanhofer@my.goed.at



2.1 Vertragslehrer: Dienstrecht „ALT“ vs. „NEU“

Pragmatisierte Lehrkräfte sind an den Schulen nur noch vereinzelt anzutreffen, wohingegen die Anzahl an Vertragsbediensteten im „neuen Dienstrecht“ (PD-Schema) immer weiter zunimmt.

Aus diesem Grund erstelle ich einen Vergleich wesentlicher Eckpunkte zwischen altem und neuem Dienstrecht.

2.1.1 Lehrverpflichtung

Im „Altrecht“ wird die Lehrverpflichtung in Werteinheiten (WE) angegeben. Die einzelnen Fächer sind unterschiedlich gewichtet und in Lehrverpflichtungsgruppen (BLVG §2) eingeteilt. Eine Vollbeschäftigung liegt bei 20 WE. Bei Bedarf kann man zu bis zu 25% Mehrarbeit (= 25 WE) verpflichtet werden.

Im „Neurecht“ wird die Lehrverpflichtung in Realstunden (RSt) angegeben, wobei der Mehraufwand einzelner Fächer durch Fächervergütung (VBG §46e Abs.3) bzw. einen Aufwertungsfaktor (1,1 RSt.) in der Sekundarstufe 2 für Fächer der früheren Lehrverpflichtungsgruppen I und II abgegolten wird.

Eine Vollbeschäftigung ist mit 22+2 RSt festgelegt. Bei Bedarf kann man zu bis zu 3 RSt mehr (= 25+2 RSt) verpflichtet werden.

2.1.2 Supplierpool

Im „Altrecht“ ist die Höhe des Supplierpools mit 10 Stunden festgelegt, wobei die erste Supplierstunde pro Woche immer zu den Dienstpflichten gehört und nicht in den Supplierpool wandert. Jede weitere Supplierstunde pro Woche wandert in den Pool bzw. wird nach Ausschöpfung dessen pauschal bezahlt.	Im „Neurecht“ ist der Supplierpool mit 24 Stunden festgelegt, wobei jede Supplierstunde in den Pool wandert. Ist der Pool ausgeschöpft, wird jede weitere Supplierstunde pauschal abgegolten.
---	--

In beiden Fällen wird der Supplierpool je nach Beschäftigungsausmaß aliquotiert und die Abgeltung beträgt für L1, L PH und PD € 49,20 bzw. € 41,90 für andere Verwendungsgruppen (Stand Mai 2026).

2.1.3 Kustodiate und Klassenvorstand / PD: 22+ „2-Stunden“

Während es im „Altrecht“ eine finanzielle Abgeltung für Kustodiate bzw. Nebenleistungen sowie für die Tätigkeit als Klassenvorstand gibt, gelten diese Tätigkeiten im „PD-Schema“ jeweils für eine der „+2-Stunden“. Daraus ergibt sich für das „Neurecht“:

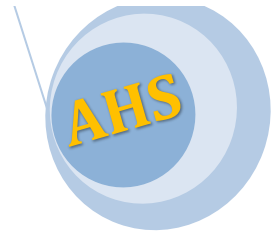
- Um Klassenvorstand sein zu können bzw. ein Kustodiat übernehmen zu können, muss das Beschäftigungsausmaß bei mindestens 50% liegen.
- Es kann nur ein Kustodiat damit abgegolten werden.
(Max. 1 Std. im Sinne der Anlage 3 zu §40 VBG)

2.1.4 Dienstzulagen

Die Dienstzulagen, die im PD-Schema vorgesehen sind, wären:

- Mentoring (§§ 39a und 39c Abs. 5),
- Bildungsberatung
- Berufsorientierungskoordination
- Lerndesign Mittelschule
- Sonder- und Heilpädagogik
- Praxisschulunterricht





Man findet sie im VBG §46a mit genaueren Erläuterungen.

Das heißt umgekehrt, dass folgende Zulagen nur noch im „Altrecht“ ausbezahlt werden können:

- Administrative Belohnung
- TABE-Leitung
- usw.

Wesentliche Unterschiede zwischen „Alt-“ und „Neurecht“ gibt es, wenn man in der Administration tätig ist oder eine Direktion bzw. Clusterleitung übernimmt sowie in manch anderen Bereichen. Da diese Erläuterungen jedoch den Rahmen dieser Ausgabe sprengen würden, hoffe ich, bis hierhin einen guten Überblick über die wesentlichsten Punkte gegeben zu haben.

Uns von der GÖD ist durchaus bewusst, dass Verbesserungsbedarf im neuen Dienstrecht besteht, das ohne Zustimmung der Sozialpartnerschaft eingeführt wurde. Es besteht weiterhin Verbesserungsbedarf für das neue Dienstrecht. Folgende Verbesserungen wurden aber schon erreicht:

- Fächerzulagen
- den Aufwertungsfaktor in der Sekundarstufe 2
- Begrenzung des Vorbildungsausgleichs
- Reduzierung der Mehrbelastung während des Masterstudiums (VBG §39b)

Die GÖD AHS wird sich weiterhin für Verbesserungen einsetzen!



2.2 Prüfungstaxen

Abgeltung Reifeprüfung: NT 2025 / HT 2026¹

Hauptprüfung:	Vorsitzender ²	je Teilprüfung	€ 2,8
	Schulleiter oder vom Schulleiter zu bestellender Lehrer ³	je Teilprüfung	€ 2,4
	Klassenvorstand oder vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer	je Teilprüfung	€ 2,4
Prüfer:	Schriftlich standardisiert	pro Arbeit	€ 16,5
	Schriftlich nicht standardisiert	pro Arbeit	€ 29,7
Prüfer:	Praktisch	je Teilprüfung	€ 16,5
	Mündlich	je Teilprüfung	€ 16,5
	Für den mündlichen Teil bei Bestellung eines zweiten Prüfers anstelle eines Beisitzers	je Prüfer	€ 12,7
	Mündliche Kompensationsprüfung	je Teilprüfung	€ 16,5
	Beisitzer	je Teilprüfung	€ 8,5
Abschließende Arbeit (VWA)	Korrektur, Präsentation, Diskussion	pro Arbeit	€ 45,7
	Betreuung	pro Arbeit	€ 334,85

Pflichtige Vorprüfung zur Reifeprüfung (AHS-Sonderformen)

	Vorsitzender	pro Kandidat	€ 13,2
	Vom Schulleiter zu bestellender Lehrer	pro Kandidat	€ 9,9
	Schriftführer	pro Kandidat	€ 9,9
	Prüfer für mündlichen Teil	pro Kandidat	€ 16,5
	Prüfer für schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	pro Kandidat	€ 29,7

Externistenreifeprüfung

Hauptprüfung:	Vorsitzender mit Ausnahme der Berufsreifeprüfung	je Teilprüfung	€ 2,8
	Vorsitzender bei der Berufsreifeprüfung	je Teilprüfung	€ 8,5
	Schulleiter (oder vom Schulleiter zu bestellender Lehrer)	je Teilprüfung	€ 2,4
	Vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer	je Teilprüfung	€ 2,4
	Schriftführer	je Teilprüfung	€ 2,8

¹ Gemäß Anlage I zum Prüfungstaxengesetz: Prüfungen für mittlere und höhere Schulen (neue Reifeprüfung). Die Prüfungstaxen erhöhen sich jeweils am 1. September eines Jahres um den Prozentsatz, um den der Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG, im vorangegangenen Jahr anstieg.

² Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

³ Falls ein Direktor den Vorsitz der Matura übernimmt, erhält er dafür die Taxe des Vorsitzenden, die Taxe für den Schulleiter entfällt. Mit der Novellierung der Vorsitzregelung im BGBl. I Nr. 121/2024 ab 1. März 2025 wurde die im Zuge der Covid-Pandemie überwiegend abgeschaffte **externe Vorsitzführung als wichtiges Qualitätssicherungsinstrument wieder eingeführt.**

Prüfer:	Schriftlich standardisiert	pro Arbeit	€ 16,5
	Schriftlich nicht standardisiert	pro Arbeit	€ 29,7
	Für praktischen und mündlichen Teil		€ 16,5
	Mündlich bei Bestellung eines zweiten Prüfers anstelle eines Beisitzers	je Prüfer	€ 12,7
	Mündliche Kompensationsprüfung		€ 16,5
	Beisitzer	je Teilprüfung	€ 8,5
Abschließende Arbeit (VWA)	Korrektur, Präsentation, Diskussion	pro Arbeit	€ 45,7
	Eine Betreuung der ABA (VWA) ist nicht vorgesehen	-	-
Vorprüfung:	Vorsitzender	pro Kandidat	€ 13,2
	Vom Schulleiter zu bestellender Lehrer		€ 9,9
	Schrittführer		€ 9,9
	Prüfer für mündlichen Teil		€ 16,5
	Prüfer für schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil		€ 29,7

Laut Erlass des Unterrichtsministeriums vom 21. Oktober 2010 gebührt für abgehaltene Prüfungen im Rahmen der **Externistenreifeprüfungen** den Prüfern für jede abgenommene Prüfung eine **Belohnung in der Höhe von € 13** (Wert: 2025). Auf diese Belohnung finden die im Prüfungstaxengesetz bei der Mitwirkung mehrerer Personen an derselben Prüfung vorgesehenen Aliquotierungsbestimmungen keine

Anwendung. Für die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission bei den angeführten Externistenprüfungen ist keine Belohnung vorgesehen.

Aufnahme- und Einstufungsprüfung

Pro Kandidat	Vorsitzender	€ 3,3
	Prüfer für mündlichen oder praktischen Teil	€ 6,6
	Prüfer für schriftlichen Teil	€ 9,9

Kommissionelle Prüfung (bei Widersprüchen) – betrifft nicht Wiederholungsprüfungen

Pro Kandidat	Vorsitzender & Prüfer für mündlichen Teil	€ 6,6
	Prüfer für schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	€ 9,9
	Fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	€ 5,2

Betreuung einer abschließenden Arbeit auf vorwissenschaftlichem Niveau (ABA): Dem Lehrer gebührt für die kontinuierliche Betreuung der ABA im Verlauf der letzten Schulstufe je betreuter Arbeit eine Abgeltung in Höhe von 9,82 von Hundert des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz. Dabei ist der Gehaltsansatz für September des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Schuljahr beginnt, in dessen Verlauf die Betreuung stattfindet. **Im Schuljahr 2025/2026 sind das € 334,85.**

Vorbereitung auf die mündliche Prüfung der teilzentralen Reifeprüfung: Dem Lehrer, der mit der Abhaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung der teilzentralen Reifeprüfung beauftragt ist, gebührt für **jede gehaltene Unterrichtseinheit** eine Abgeltung in Höhe von 2,5 von Hundert des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz. **Seit Jänner 2025 sind das € 85,25.** Der Wert für 2026 wird erst kundgemacht.

Arbeitsgruppen dürfen pro Prüfungsgebiet der mündlichen Reifeprüfung zum jeweiligen Haupttermin in der Anzahl gebildet werden, die dem Ergebnis der Teilung der Gesamtzahl der im Prüfungsgebiet zu betreuenden Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten durch 20, gegebenenfalls aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht. Die Arbeitsgruppen dürfen im Umfang von bis zu vier Unterrichtseinheiten geführt werden.

Die **Aufsichten** während der **schriftlichen** Reifeprüfung und der Kompensationsprüfungen werden wie Einzelmehrdienstleistungen behandelt, also ggf. auf den Supplerpool angerechnet bzw. nach Auffüllen des Pools als Supplierstunde bezahlt.

3 Dienstrecht

Mag. Meinhard Möstl

Referent für Dienstrecht

meinhard.moestl@my.goed.at



3.1 Dienstlicher Verkehr

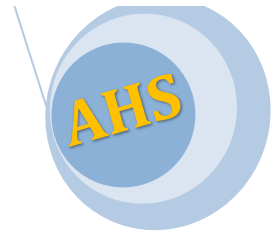
3.1.1 Geschenkkannahme

Was das Thema der Geschenkkannahme, was verboten oder akzeptabel ist, betrifft, so wurde in den letzten Jahren immer wieder darüber diskutiert.

Im §59 BDG (Beamten-Dienstrechtsgesetz) steht dazu, dass es der Beamtin bzw. dem Beamten untersagt ist, für sich oder einen Dritten – juristische oder natürliche Person – ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, da er sich in einer amtlichen Stellung befindet. Dies trifft natürlich auch aufgrund ihrer Stellung für Vertragsbedienstete zu.

Ein Rundschreiben des Bildungsministeriums sollte dazu eigentlich seit 2018 vorliegen, wurde aber bisher nicht publiziert, wie die Lage beispielsweise bei kostenlosen Eintrittskarten, Klassenausflügen bzw. Schulfotografen oder diversen kleinen Aufmerksamkeiten zu sehen ist.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass orts- bzw. landesübliche Kleinigkeiten **von geringem Wert** nicht als solche Geschenke, wie im BDG erwähnt, gelten. Außer sie verfolgen in der Tat, durch das wiederkehrende Fordern, Annehmen, Sich-Verschaffen oder Sich-Versprechen-Lassen, sich eine andauernde Einnahme zu verschaffen. Diesbezüglich ist die Annahme eines Geschenks mit Geldwert ohnehin problematisch.



In der Dienstrechtsnovelle von 2018 wurde in den oben erwähnten Paragraph eingefügt, dass ein **Vorteil**, der einer Beamtin bzw. eines Beamten **im Rahmen einer Veranstaltung** gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihr oder ihm angenommen werden, unter der Voraussetzung, dass:

- 1) der Vorteil grundsätzlich allen Teilnehmenden in dem oben erwähnten Rahmen gewährt wird.
- 2) der Vorteil dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht.
- 3) der Vorteil einen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung hat.
- 4) der Vorteil – abgesehen von Nr.3 – in keinem Konnex zu einem konkreten, gegenwärtigen oder zukünftigen Amtsgeschäft steht.

Was die Finanzierung von **Klassenausflügen bzw. Klassenfahrten und Eintritten** aller Art betrifft, so ist momentan anzunehmen, dass die **Annahme einer Leistung ohne Entgelt** für eine Lehrperson dann **zulässig** ist, wenn diese **im Namen der Schule** stattfindet und **kein finanzieller Nachteil für die Schüler:innen** – besonders für deren **Eltern** – entsteht.



4 Serviceleistungen - Krankenversicherungen

Mag. Matthias Kritzinger

Referent für PV-Recht/Krankenversicherungen

matthias.kritzinger@bildung.gv.at



4.1 Krankenversicherung im Ausland

Generell ist es wichtig, bei Aufenthalten im Ausland auch die „europäische Krankenversicherungskarte“ (EKVK) dabei zu haben. Diese befindet sich auf der Rückseite der e-Card und ermöglicht im Fall von Erkrankung in EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Staaten, der Schweiz sowie Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien sowie dem Vereinigten Königreich die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen. Eine genaue und aktuelle Liste aller Staaten, in denen die EKVK gilt, finden Sie auf der Homepage der BVAEB unter „Versicherungsschutz“, „e-Card“.

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen nicht im Besitz einer gültigen EKVK sein, kann beim Dienstgeber oder zuständigen Krankenversicherungsträger eine „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ (PEB) angefordert werden. Diese ist personengebunden und somit nicht automatisch für mitversicherte Familienmitglieder gültig.

Die Gültigkeit der EKVK kann ganz leicht auf der Rückseite der e-Card geprüft werden. Hier ist unter Punkt 9 das Ablaufdatum abgedruckt. Wenn das Ablaufdatum naht, wird rechtzeitig eine neue Karte zugeschickt.

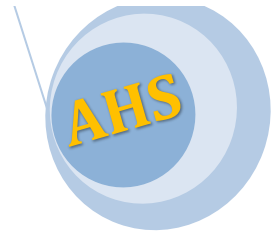


Um Ihre Identität bei Besuch eines Arztes feststellen zu können, ist es dringend erforderlich zusätzlich zur EKKV oder der PEB einen gültigen Lichtbildausweis mit sich zu führen!

Bei Vorversicherungszeiten im Ausland sollten Sie direkt die BVAEB kontaktieren. Diese setzt sich mit der vorhergegangenen Versicherung in Kontakt und erstellt bei Bedarf eine gültige EKKV.

ACHTUNG: in der Türkei gilt die EKKV bzw. die PEB nicht! Allerdings ermöglicht das bestehende Abkommen über soziale Sicherheit die Inanspruchnahme von Sachleistungen mit Hilfe eines Urlaubskrankenscheines. Diesen erhalten Sie an der zuständigen Servicestelle und müssen ihn bei Bedarf dem örtlich zuständigen Sozialversicherungsträger gegen eine gültige Anspruchsbescheinigung umtauschen. Die Adresse des Sozialversicherungsträgers ist an Ort und Stelle zu erfragen.

Wenn Sie mit dem Auto mehrere dieser Länder durchfahren, sollten Sie dies bei der Bestellung der Urlaubskrankenscheine berücksichtigen.



Für die Bestellung notwendige Angaben sind:

- Name des Versicherten
- Sozialversicherungsnummer des Versicherten
- Name der mitreisenden anspruchsberechtigten Angehörigen
- Sozialversicherungsnummer der mitreisenden anspruchsberechtigten Angehörigen
- Urlaubsland
- Beginn und Ende der Reise

Hinweis: Auch bei Verwendung der EKVK oder eines Betreuungsscheines in den meisten der angeführten Staaten können aufgrund nationaler Rechtsvorschriften Selbstbehalte verlangt werden.

4.2 Krankenversicherung bei Urlaub in Österreich

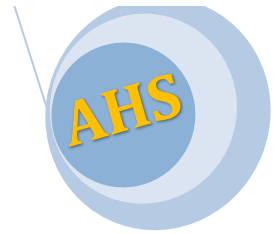
In Österreich sind vor Urlaubsantritt keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen nötig. Für medizinische Notfälle reicht es, die e-Card bei sich zu haben. Damit können Sie jeden Vertragspartner aufsuchen.

Beim Besuch eines Wahlarztes reichen sie nach dem Urlaub einfach die Rechnung bei der BVAEB ein, und es werden die Behandlungskosten in der Höhe des Betrages, den sie für dieselbe Leistung bei einem Vertragspartner aufzuwenden gehabt hätten, jedoch vermindert (um den vom Versicherten zu zahlenden Selbstbehalt) beglichen.

4.3 Dienstlicher Aufenthalt im Ausland

Für die Versicherung im Notfall gelten hier die gleichen Richtlinien wie für den Urlaub.





5 Spotlight Gymnasium – BRG Steyr Michaelerplatz

Mag. Michael Mühlberghuber

Eine ganze Schule hebt ab –

Das Projekt BRGSTRATOS:

Das Projekt „BRGSTRATOS“ des
BRG Steyr war im Schuljahr 2025/26
ein außergewöhnliches Gemeinschafts-
projekt, an dem rund 800 Schülerinnen © BRG Steyr

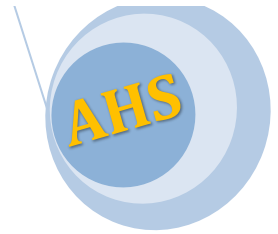
Lehrkräfte beteiligt waren. Ziel war die Entwicklung und der Start eines
eigenen Stratosphärenballons, der schließlich über 35 Kilometer Höhe
erreichte. Das Projekt verband Naturwissenschaft, Technik, Digitalisie-
rung und kreatives Arbeiten und machte wissenschaftliche Prozesse
praxisnah erlebbar.

Insgesamt waren rund 800 Schülerinnen und Schüler sowie zahlreiche
Lehrkräfte aus unterschiedlichen Fachbereichen beteiligt. Das Projekt
verband Naturwissenschaft, Technik, Digitalisierung und kreatives Arbei-
ten und machte wissenschaftliche Prozesse für die gesamte Schulge-
meinschaft praxisnah erlebbar.

Die Idee entstand im Physikteam des
BRG Steyr und entwickelte sich rasch
zu einem groß angelegten Schulpro-
jekt. Neben umfangreichen techni-
schen Planungen waren auch Geneh-
migungen durch Behörden und Luft-
fahrtstellen notwendig. Gleichzeitig
wurde das Projekt in viele Unterrichts-
fächer eingebunden: Während im Phy-
sikunterricht Experimente vorbereitet
wurden, entstanden in Mediendesign
ein eigenes Logo, in Darstellender Ge-

© BRG Steyr





ometrie ein 3D-gedrucktes Inlay und in Kunst das finale Design der Sonde. Auch die jüngeren Klassen beschäftigten sich kreativ mit dem Projekt.

Im Frühjahr 2026 wurde die endgültige Sonde fertiggestellt. Sie war mit Kameras, Sensoren, Datenloggern und mehreren Ortungssystemen ausgestattet und durfte ein Gesamtgewicht von zwei Kilogramm nicht überschreiten. Besonders wichtig waren die von Schülerinnen und Schülern entwickelten Experimente, etwa zur Wirkung von Höhenstrahlung auf Salzkristalle oder zum Nachweis von Ozon und Strahlung.

Nach kurzfristiger behördlicher Genehmigung konnte der Ballon am 24. April 2026 im Rahmen der „Langen Nacht der Forschung“ gestartet werden. Trotz schwieriger Wetterbedingungen hob der mit 8.000 Litern Helium gefüllte Ballon erfolgreich ab. Während des etwa dreistündigen Fluges erreichte die Sonde eine Höhe von 35.224 Metern und lieferte eindrucksvolle Bilder der Erdkrümmung sowie zahlreiche Messdaten. Die Kapsel landete schließlich nahe Winkl am Pyhrgas. Mithilfe eines Bergungsteams unter der Leitung von Direktor Mag. Gerald Bachmayr sowie eines professionellen Baumkletterers konnte die Kapsel erfolgreich geborgen werden.

© BRG Steyr

In den folgenden Wochen wurden die gesammelten Daten im Unterricht ausgewertet. Das Projekt BRGSTRATOS zeigte eindrucksvoll, wie naturwissenschaftliche Themen durch praxisorientiertes Arbeiten nachhaltig im Schulalltag verankert werden können.

